

Wettspielordnung des DTTB (Auszug)

Gültig ab: 01.07.2010

E Schüler / Jugendliche

E1 Vereinszugehörigkeit

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten der den Verein wechseln.

E 2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

E 3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenenspielbetrieb

3.1

Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1a) Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;

3.2b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands;

3.3c) Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

3.2

Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

3.3

Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen.

3.4

Die Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

E 4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenenspielbetrieb

Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.

E 5 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne

Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb berufen werden

Ergänzungen des BTTV zur Wettspielordnung des DTTB (Auszug)

Gültig ab: 01.07.2010

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung

BE1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

BE1.1 Nachweis der Spielberechtigung

Jeder Spieler muss seine Spielberechtigung in geeigneter Weise nachweisen können (Spielberechtigungsliste oder Mannschaftsmeldung seines Vereins in Verbindung mit einem Lichtbildausweis).

BE1.2 Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb

Jugendspieler/innen kann auf Antrag des Vereins und zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt werden. Mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden Jugendspieler/innen bezüglich Start- und Einsatzberechtigung spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt. Weitere Maßgaben können in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.

BE7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

BE7.1 Verlust oder Erlöschen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder

Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung ist. In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses der zuständigen Stelle oder Instanz des BTTV mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb bleibt die eigentliche Spielberechtigung (für den Jugendspielbetrieb) bestehen. Die Löschung dieser eigentlichen Spielberechtigung zieht automatisch die Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach sich.

E Schüler / Jugendliche

EE3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

EE 3.1

Für die uneingeschränkte Teilnahme von Jugendspieler/innen (Schüler und Jugendliche) an offiziellen Veranstaltungen gemäß AE 12 in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb durch die zuständigen Instanzen des BTTV; und
- c) weitere Maßgaben und Voraussetzungen, die in einer entsprechenden Ordnung geregelt sein können.

EE 3.2

Jugendspieler/innen mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Jugendklasse gemäß AE 12.1, AE 12.3 und AE 12.4

EE 3.3

Abweichende Regelungen von EE 3.2 können für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß AE 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre

Spielklassen in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.

EE 3.4

Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-spielbetrieb kann von den zuständigen Instanzen des BTTV jederzeit widerrufen oder entzogen werden.

EE 4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb (Jugendersatzspieler)

– bleibt leer –

EE 5 Regelung für Auswahlspiele

Jugendspieler/innen können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse des BTTV auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung

für den Erwachsenenspielbetrieb berufen werden.

Spielordnung Damen / Herren (Auszug)

Gültig ab: 01.07.2010

A Bestimmungen für Rundenspiele und Mannschaftsmeisterschaften

12 Stammspieler

12.1

Die in den Mannschaftsaufstellungen gemeldeten Spieler sind Stammspieler. Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Stammspieler gemeldet werden.

Seniorenspielerinnen bzw. Seniorenspieler können gleichzeitig Stammspieler in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft sein.

12.2 uneingeschränkte Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

Jugendspieler/innen (Schüler und Jugendliche) können auf Antrag und mit Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten und vorbehaltlich der Erteilung der Erwachsenenspielberechtigung durch die zuständigen Instanzen des BTTV in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft und gleichzeitig in einer Jugendmannschaft eingesetzt werden.

Jugendspieler/innen mit Erwachsenenspielberechtigung gelten als Stammspieler gemäß 12.1.

Näheres wie weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.

12.3

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens der Anzahl ihrer Sollstärke entsprechen.

12.4

Hat ein Spieler fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge in einer Halbbrunde an Meisterschaftsspielen seines Vereins nicht teilgenommen, so wird dieser zum Reservespieler (RES). Dieser Spieler bleibt spielberechtigt, zählt aber nicht mehr zur Sollstärke der Mannschaft.

12.5

Verliert eine Mannschaft durch das Ausscheiden eines Stammspielers ihre Sollstärke (4 oder 6), so rückt der nächstberechtigte Spieler (ausgenommen SPV, RES, JES) mit sofortiger Wirkung für den Rest der Halbbrunde auf und wird Stammspieler der aufzufüllenden Mannschaft. Dieser Spieler verliert die Spielberechtigung für seine bisherige Mannschaft.

14 Jugendersatzspieler
– gestrichen –

B Pokalwettbewerbe

Der BTTV führt Pokalwettbewerbe jährlich für Damen- und Herrenmannschaften sowie Vor-

runde zu den deutschen Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen durch.
A 12.2 gilt nicht für die Pokalwettbewerbe.

**Jugendordnung des Berliner Tisch-Tennis Verbandes e.V.
(Auszug)**

Gültig ab 01.07.2010

8. Berechtigung zur uneingeschränkten Teilnahme von Jugendlichen am Erwachsenen-spielbetrieb

Der Vizepräsident Jugend des BTTV erteilt gemäß E 3 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB), EE 3 der Ergänzungen des BTTV zur Wettspielordnung des DTTB (ErgWOBTTV) und gegebenenfalls nach Beratung mit dem Jugendausschuss und

dem Landestrainer Berechtigungen zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenen-spielbetrieb (Erwachsenenspielberechtigung), Weiteres kann in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.

Ordnung für die Erteilung von Berechtigungen zur uneingeschränkten Teilnahme von Jugendlichen am Erwachsenenspielbetrieb

Gültig ab 01.07.2010

Der Vizepräsident Jugend des Berliner Tisch-Tennis Verbandes (BTTV) erteilt gemäß E 3 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB), EE 3 der Ergänzungen des BTTV zur Wettspielordnung des DTTB (ErgWOBTTV) und gegebenenfalls nach Beratung mit dem Jugendausschuss und dem Landestrainer Berechtigungen zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb (im Folgenden „Spielberechtigung“).

§ 1 Voraussetzungen für die Erteilung von Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb

- (1) Eine Spielberechtigung kann nur erteilt werden, wenn:
 - i) die Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten vorliegt;
 - ii) der für den Jugendlichen zuständige Verein dies beantragt;
 - iii) der Antrag auf Spielberechtigung eingegangen ist
 - bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres für den Erwachsenenspielbetrieb auf DTTB-Ebene (Oberliga aufwärts),
 - bis spätestens 30. Juni für den Erwachsenenspielbetrieb auf BTTV-Ebene (bis Verbandsliga), oder
- Im Falle von § 2 (2) bis 30. November für den Erwachsenenspielbetrieb auf BTTV-Ebene für die Rückrunde der Spielrunde.
- (2) Für die Erteilung einer Spielberechtigung kann eine Gebühr zugunsten des BTTV verlangt werden.
- (3) Ist eine der unter (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird keine Spielberechtigung erteilt. Dies wird dem Verein mitgeteilt.

§ 2 Gültigkeitsdauer der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung gilt vorbehaltlich § 3 ab Erteilung durch den Vizepräsidenten Jugend bis zum Ende der kommenden Spielrunde. Ausnahmen gelten nur bei Neuanmeldung und Wechsel eines Spielers.
- (2) Besitzt ein Jugendlicher eine Spielberechtigung und wechselt er zur Rückrunde zu einem neuen Verein, erlischt dessen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb für den bisherigen Verein. Der neue Verein kann bis zum 30.11. der laufenden Spielrunde einen neuen Antrag auf Spielberechtigung stellen.

§ 3 Widerruf, Entziehen oder Erlöschen der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung kann von den Erziehungsberechtigten oder vom zuständigen Verein jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist sofort wirksam. Der zuständige Verein und der Spielausschuss werden darüber informiert.
- (2) Bei Widerruf, Entzug oder Erlöschen zwischen 30.06. und 30.11. kann die Spielberechtigung erst zur Rückrunde der laufenden Spielrunde, bei Widerruf zwischen 30.11. eines jeden Jahres bis

zum 30.06. des folgenden Jahres erst zur neuen Spielrunde wiedererlangt werden. Davon unberührt bleibt die eigentliche Spielberechtigung für den Jugendspielbetrieb.

(3) Bei Widerruf oder Erlöschen der eigentlichen Spielberechtigung für den Jugendspielbetrieb erlischt die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb sofort mit Widerruf der eigentlichen Spielberechtigung.

§ 4 Der Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung ist in zweifacher Form auf dem vom Vizepräsidenten Jugend vorgeschriebenen Formular (erhältlich unter www.bettv.de → Service → Formulare) unter Einhaltung der Fristen einzurei-

chen. Er ist an den Vizepräsidenten Jugend zu richten.

(2) Ist der Antrag nicht vollständig ausgefüllt oder nicht von dem/den Erziehungsberechtigten unterschrieben, so wird der Antrag abgelehnt.